

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1437

27. April 1971

Nr.

vom

Gemeinde Sissach, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Bischofsteinweg - Parzelle Nr. 578).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 4. Februar 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Bischofsteinweg - Parzelle Nr. 578) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Februar bis 14. März 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1970 und in der Volksstimme von Baselland vom 10. Februar 1970, 3. und 10. März 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. Februar 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Bützenenweg [REDACTED], Sissach, und [REDACTED], Bützenenweg [REDACTED], Sissach, gemeinsam mit Schreiben vom 13. März 1970,
2. [REDACTED], Bützenenweg [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 13. März 1970,
3. [REDACTED], Römerweg [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 13. Februar 1970.

Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind diese Einsprachen am 7. November 1970 (Ziff.1), 9. Februar 1970 (Ziff 2) und 12. August 1970 (Ziff.3) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 19. März 1971 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 4. Februar 1970 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bützenenweg" (Bischofsteinweg - Parzelle Nr. 578) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/12/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt
Vermessungsamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colman